

**Kleine Anfrage mit Antwort****Wortlaut der Kleinen Anfrage**

der Abgeordneten Frauke Heiligenstadt (SPD), eingegangen am 16.08.2012

**Arbeit der gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation entsprechend SGB IX in Göttingen/Northeim und in Niedersachsen**

Zur Beratung und Begleitung des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets entsprechend SGB IX sind sogenannte Servicestellen für Rehabilitation (SGB IX §§ 22 bis 25) in Niedersachsen in Kooperation mit unterschiedlichen Trägern eingerichtet worden.

Mir ist mehrfach berichtet worden, dass die Betroffenen in der Regel nicht über diese Servicestellen unterrichtet sind, bzw. dort nicht entsprechend gut beraten werden. So sind z. B. einige Beratungsstellen bei Krankenkassen eingerichtet, die nach eigener Auskunft nur ihre eigenen Mitglieder beraten, obwohl sie für Personen in der jeweiligen Region eingerichtet worden sind. Auch ist die örtliche Erreichbarkeit gerade für den betroffenen Personenkreis suboptimal. Lediglich die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung sollen gut erreichbar für die betroffenen Personen sein.

Vor diesem Hintergrund frage die Landesregierung:

1. Wie viele Beratungsstellen gibt es an welchen Standorten in Niedersachsen (Liste der Beratungsstellen mit Angabe der Beratungsgebiete und Standorte sowie Angabe der Träger der Beratungseinrichtung)?
2. Gibt es eine Evaluation der in Niedersachsen eingerichteten Beratungsstellen, falls ja, wo ist diese für die Öffentlichkeit einsehbar (gegebenenfalls bitte ich um Übersendung der Evaluation)?
3. Wie bewertet die Landesregierung die Arbeit der Servicestellen für Rehabilitation?
4. Sind der Landesregierung ebenfalls Probleme mit den Beratungsstellen berichtet worden und, falls ja, was hat sie unternommen, um diese abzustellen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 23.08.2012 - II/72 - 1462)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit  
und Integration  
- 102-01304/2.1.9.3.6 -

Hannover, den 25.09.2012

Mit den Gemeinsamen Servicestellen bieten die Träger der sozialen, medizinischen und beruflichen Rehabilitation ein zusätzliches, ortsnahe und trägerübergreifendes Angebot der Beratung und Unterstützung für jede Bürgerin und jeden Bürger in allen Fragen der Rehabilitation. Die Aufgaben der Gemeinsamen Servicestellen sind in § 22 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen festgelegt. Sie informieren über Leistungen der Rehabilitationsträger, die entsprechenden Leistungsvoraussetzungen und deren Verwaltungsabläufe.

\*) Die Drucksache 16/5228 - ausgegeben am 28.09.2012 - ist durch diese Fassung zu ersetzen.

Die Gemeinsamen Servicestellen wirken auf eine zeitnahe Entscheidung und Leistungserbringung der Rehabilitationsträger hin und bieten eine unterstützende Begleitung bis zur Entscheidung des Rehabilitationsträgers.

Die Beratung und Unterstützung umfasst sowohl die Klärung des Rehabilitationsbedarfs, die Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe und die Inanspruchnahme der besonderen Hilfe im Arbeitsleben, als auch die Unterstützung der Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets.

Seit dem 01.01.2008 besteht ein Rechtsanspruch auf die Leistungsform des Persönlichen Budgets. Gewöhnlich werden Sozialleistungen zur Teilhabe regelmäßig in Form von Sachleistungen bewilligt. Mit dem Persönlichen Budget kann wahlweise auch ein konkreter Geldbetrag unmittelbar an den behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen gezahlt werden. Damit ist das Persönliche Budget keine zusätzliche neue Leistung, sondern eine andere Form der Leistungsgewährung.

Der Betrag des Persönlichen Budgets deckt den Unterstützungs- und Hilfebedarf des Menschen mit Behinderung. Selbstständig und eigenverantwortlich kann er die erforderlichen Sach- und Dienstleistungen auswählen und „einkaufen“. Frauen und Männer mit Behinderung können so auf dem Markt der Leistungsanbieter die Nachfrage mitsteuern.

Ziel ist es, den Betroffenen durch das persönliche Budget ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie die Selbstbestimmung und die Eigenverantwortung zu fördern.

Mit dem niedersächsischen Modell „Budget für Arbeit“ werden Beschäftigte aus Werkstätten für Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt.

Bis heute haben in Niedersachsen rund 650 Frauen und Männer das Budget für Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch genommen. Darüber hinaus sind in Niedersachsen inzwischen 40 Budgets für Arbeit erbracht worden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In Niedersachsen gibt es insgesamt 62 Gemeinsame Servicestellen. Grundsätzlich ist in jedem Landkreis bzw. jeder kreisfreien Stadt mindestens eine Servicestelle vorhanden. Ausgenommen hiervon sind die Landkreise Lüchow-Dannenberg und Uelzen. Hier konnte bei keinem Träger eine Servicestelle eingerichtet werden. Die Betreuung erfolgt durch die Servicestelle in Lüneburg. Das Gleiche gilt für den Landkreis Northeim, der von den Servicestellen in Göttingen betreut wird.

Eine Aufstellung aller gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation in Niedersachsen kann unter <http://www.reha-servicestellen-nds.de> über den Menüpunkt „Standorte“ eingesehen werden. Hier befinden sich u. a. auch Informationen zu Rehabilitationsleistungen sowie wichtige Links.

Jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich mit allen Fragen zum Thema Rehabilitation an jede Servicestelle wenden. Wird ein Antrag auf Leistungen zur Teilhabe bei einer Gemeinsamen Servicestelle abgegeben, gilt der Träger der Servicestelle als erstangegangener Rehabilitationsträger. Soweit dieser nicht zuständig ist, muss er den Antrag an den zuständigen Rehabilitationsträger weiterleiten. Für die Weiterleitung gelten die in § 14 SGB IX genannten Fristen.

Zu 2:

Eine speziell auf Niedersachsen ausgelegte Evaluation erfolgt nicht. Vielmehr sind die Rehabilitationsträger gemäß § 24 SGB IX verpflichtet, der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) im Abstand von drei Jahren entsprechende Zahlen zu übermitteln. Der letzte Bericht für den Zeitraum vom 01.07.2007 bis zum 30.06.2010 wurde am 16.02.2011 veröffentlicht. Der Bericht umfasst 44 Seiten und kann im Internet unter <http://www.bar-frankfurt.de> heruntergeladen werden.

Zu 3:

Die BAR hat den vorgenannten Bericht am 24.01.2011 gemäß § 24 Abs. 2 SGB IX mit Vertretungen der Bundesländer, Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, Verbänden der Menschen mit Behinderung und einigen Rehabilitationsträgern erörtert. Insbesondere das Ergebnis dieser Erörter-

rung, dass die immer noch geringe Inanspruchnahme der Gemeinsamen Servicestellen durch eine „entsprechende Qualität“ gesteigert werden kann (s. S. 40 des Berichts), wird von der Landesregierung geteilt.

Es ist ferner bekannt, dass das Angebot der Gemeinsamen Servicestellen, trotz umfassender Öffentlichkeitsarbeit, zurzeit noch nicht in dem von den Rehabilitationsträgern gewünschten Umfang genutzt wird. Hier gilt es, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behindertenverbänden und Selbsthilfeorganisationen, den Bekanntheitsgrad der Gemeinsamen Servicestellen in den Regionen zu erhöhen und auf das umfassende Angebot hinzuweisen.

Mit diesem Ziel haben die niedersächsischen Rehabilitationsträger gemeinsam mit dem niedersächsischen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen eine Wanderausstellung zum Thema „Gemeinsame Servicestellen“ erstellt. Die Wanderausstellung wurde bereits an verschiedenen Orten in Niedersachsen präsentiert und kann bei Bedarf (z. B. von Landkreisen) weiterhin angefordert werden.

Bei der Errichtung und der Weiterentwicklung der Gemeinsamen Servicestellen haben die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Niedersachsen eine Vorreiterrolle inne. Die „Koordinatoren“ (ehemals „Errichtungsbeauftragte“) der einzelnen regionalen Rentenversicherungsträger wirken kontinuierlich darauf hin, dass die Servicestellenarbeit sichergestellt und weiterentwickelt wird.

Zu 4:

In Niedersachsen gibt es eine Arbeitsgruppe auf Landesebene, in der alle niedersächsischen Rehabilitationsträger vertreten sind. Die Federführung obliegt der DRV Braunschweig/Hannover. In dieser Arbeitsgruppe findet regelmäßig ein Erfahrungsaustausch statt. Dort werden Möglichkeiten der Weiterentwicklung beraten und umgesetzt.

In Einzelfällen haben Bürgerinnen und Bürger über Probleme berichtet, wonach sie den zuständigen Rehabilitationsträger nicht ermitteln konnten. In einem Falle hat sich eine Gemeinsame Servicestelle als „nicht zuständig“ erklärt. Das Problem konnte durch ein Gespräch gelöst werden, so dass eine entsprechende Beratung stattfinden und eine Antragstellung eingeleitet werden konnte.

Aygül Özkan